

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A6-0265/2006

31.8.2006

*

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines
Bewirtschaftungsplans für die Fischereien auf Scholle und Seezunge in der
Nordsee
(KOM(2005)0714 – C6-0034/2006 –2006/0002(CNS))

Fischereiausschuss

Berichterstatter: Albert Jan Maat

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	19
VERFAHREN	21

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines Bewirtschaftungsplans für die Fischereien auf Scholle und Seezunge in der Nordsee (KOM(2005)0714 – C6-0034/2006 –2006/0002(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM (2005)0714)¹,
 - gestützt auf Artikel 37 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0034/2006),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses (A6-0265/2006),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens gemäß der Gemeinsamen Erklärung vom 4. März 1975, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 Erwägung 6

(6) Ziel des Bewirtschaftungsplans sollte es

(6) Ziel des Bewirtschaftungsplans sollte es

¹ ABl. C ... / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

sein, die **Nutzung der** Schollen- und Seezungenbestände in der Nordsee **unter nachhaltigen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Bedingungen sicherzustellen.**

sein, die Schollen- und Seezungenbestände in der Nordsee **auf Vorsorgeniveau zu heben.**

Begründung

Da noch eine Diskussion über Bewirtschaftungsstrategien im Hinblick auf den maximalen Dauerertrag (MSY) geführt werden muss, muss das Ziel dieser Verordnung die Wiederauffüllung der Bestände sein. Jetzt bereits eine MSY-Bewirtschaftungsstrategie für diese Bestände durchzuführen, ist voreilig und weicht von den Empfehlungen des Regionalen Beirats und den bereits getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf Seezunge im westlichen Ärmelkanal und im Golf von Biskaya ab.

Änderungsantrag 2 Erwägung 6 a (neu)

(6a) Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung eines Bewirtschaftungsplans sollte auch berücksichtigt werden, dass die hohe fischereiliche Sterblichkeit bei Scholle in erheblichem Maße auf die große Menge von Rückwürfen bei der Befischung von Seezunge mit Baumkurrentrawlern zurückzuführen ist.

Begründung

In der Begründung der Kommission wird nicht auf das Problem der großen fischereilichen Sterblichkeit bei Scholle eingegangen, die in hohem Maße auf Rückwürfe bei der Befischung von Seezunge mit Baumkurrentrawlern zurückzuführen ist.

Änderungsantrag 3 Erwägung 7

(7) Die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 sieht unter anderem vor, dass die Gemeinschaft zur Erreichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik den Vorsorgeansatz anwendet, indem sie Maßnahmen ergreift, die die Bestände schützen und erhalten, ihre nachhaltige Nutzung sichern und die Auswirkungen der Fischerei auf die marinen Ökosysteme auf

(7) Die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 sieht unter anderem vor, dass die Gemeinschaft zur Erreichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik den Vorsorgeansatz anwendet, indem sie Maßnahmen ergreift, die die Bestände schützen und erhalten, ihre nachhaltige Nutzung sichern und die Auswirkungen der Fischerei auf die marinen Ökosysteme auf

ein Mindestmaß begrenzen sollen. Die Gemeinschaft bezweckt hierbei die progressive Anwendung eines ökosystemorientierten Ansatzes bei der Bestandsbewirtschaftung, der zu effizienten Fischereitätigkeiten innerhalb einer rentablen und wettbewerbsfähigen Fischwirtschaft und Aquakultur beiträgt. Die vorliegende Verordnung sollte bezwecken, den von der Schollen und Seezungenfischerei in der Nordsee Abhängigen einen angemessenen Lebensstandard zu garantieren und den Verbraucherinteressen Rechnung zu tragen.

ein Mindestmaß begrenzen sollen. Die Gemeinschaft bezweckt hierbei die progressive Anwendung eines ökosystemorientierten Ansatzes bei der Bestandsbewirtschaftung, der zu effizienten Fischereitätigkeiten innerhalb einer rentablen und wettbewerbsfähigen Fischwirtschaft und Aquakultur beiträgt. Die vorliegende Verordnung sollte bezwecken, den von der Schollen und Seezungenfischerei in der Nordsee Abhängigen einen angemessenen Lebensstandard zu garantieren und den Verbraucherinteressen Rechnung zu tragen. **Die Gemeinschaft stützt ihre Politik u.a. auf die von dem betreffenden Regionalen Beirat (RAC) empfohlene Politik.**

Begründung

Die Empfehlungen der verschiedenen Regionalen Beiräte müssen bei der Abwägung der Politik ernst genommen werden.

Änderungsantrag 4 Erwägung 10 a (neu)

(11a) 2006 wird die Kommission eine Diskussion beginnen über eine gemeinschaftliche Strategie für eine stufenweise Reduzierung der fischereilichen Sterblichkeit in allen wichtigen Fischfangbereichen, und zwar anhand einer Mitteilung betreffend die Verwirklichung des Konzepts des maximalen Dauerertrags (MSY) bis 2015. Die Kommission wird diese Mitteilung den Regionalen Beiräten zur beratenden Stellungnahme vorlegen.

Begründung

Die Kommission hat kürzlich eine solche Diskussion angekündigt.

Änderungsantrag 5
Erwägung 10 b (neu)

(10b) Dem Legislativvorschlag der Kommission sollte eine Folgenabschätzung vorausgehen, die auf genauer, objektiver und umfassender biologischer und wirtschaftlicher Information basiert; diese Folgenabschätzung soll dem Vorschlag der Kommission noch vor dem 1. Januar 2007 beigefügt werden.

Begründung

Die Kommission hat bislang noch keine ordnungsgemäße sozioökonomische Folgenabschätzung zu ihrem Vorschlag ausgearbeitet.

Änderungsantrag 6
Erwägung 10 c (neu)

(10c) Mit dieser Verordnung werden keine Einschränkungen für die Verwendung von Baumkurrentrawlern bei der Befischung von Scholle und Seezunge in der Nordsee eingeführt. Es besteht jedoch die Notwendigkeit einer Verringerung der nachteiligen Folgen, zu denen die Verwendung von Baumkurrentrawlern für das Ökosystem und die Meeresumwelt führen kann. Die Kommission sollte daher unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung eine Untersuchung der Auswirkungen der Fischerei mit Baumkurrentrawlern auf das Ökosystem und die Meeresumwelt in den Bereichen beginnen, in denen diese Fangmethode angewandt wird. Vor dem Hintergrund dieser Untersuchung sollte ein Aktionsplan für eine schrittweise Einstellung der Fangmethoden und eine schrittweise Außerbetriebnahme der Fanggeräte ausgearbeitet werden, die schädliche Auswirkungen auf das Ökosystem und die Meeresumwelt haben, und an deren Stelle sollten schonendere Fangmethoden und Fanggeräte eingesetzt werden.

Begründung

Es ist wichtig, eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen, um festzustellen, welche Auswirkungen die Fischerei mit Baumkurrentrawlern auf Ökosystem und Meeresumwelt hat. Davon ausgehend kann die Kommission einen Aktionsplan ausarbeiten im Hinblick auf eine etwaige schrittweise Entwicklung und Einführung schonenderer Fangmethoden und Fanggeräte, um so die Meeresumwelt zu schonen und die Rückwürfe zu verringern.

Änderungsantrag 7 Artikel 2

1. Ziel des Bewirtschaftungsplans **ist die nachhaltige Nutzung der** Schollen- und Seezungenbestände in der Nordsee.

2. **Das in Absatz 1 geregelte Ziel wird erreicht, indem die fischereiliche Sterblichkeit beim Schollenbestand in der Nordsee auf mindestens 0,3 gehalten wird.**

3. **Das in Absatz 1 geregelte Ziel wird erreicht, indem die fischereiliche Sterblichkeit beim Seezungenbestand in der Nordsee auf mindestens 0,2 gehalten wird.**

1. Ziel des Bewirtschaftungsplans **muss sein, dass die** Schollen- und Seezungenbestände in der Nordsee, **sofern sie nicht mehr auf Vorsorgeniveau sind, dieses wieder erreichen.**

2. **Dieses Ziel muss durch schrittweise Reduzierung der fischereilichen Sterblichkeit bei diesen Beständen erreicht werden.**

Begründung

Durch diesen Änderungsantrag wird die Verordnung mit anderen ähnlichen Mehrjahresplänen in Einklang gebracht.

Änderungsantrag 8 Artikel 3 Absatz 1

1. Der Rat entscheidet jedes Jahr auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit über die zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) für die Schollen- und Seezungenbestände in der Nordsee **für das darauf folgende Jahr.**

1. Der Rat entscheidet jedes Jahr auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit **für einen Zeitraum von drei Jahren** über die zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) für die Schollen- und Seezungenbestände in der Nordsee.

Begründung

Eine Mehrjahresquote bietet mehr Aussicht auf eine strukturelle Wiederherstellung der Bestände und dem Fischereisektor besseren Halt bei der Betriebsführung. Etwaige zwischenzeitliche Probleme können mit Maßnahmen zur Verringerung des Fischereiaufwands (z.B. Regelung der Tage auf See) gelöst werden.

Änderungsantrag 9 Artikel 3 a (neu)

Artikel 3 a

Gesetzliche Maßnahmen und 3-jährliche Festlegung der TAC

***1. Wenn die Biomasse des
Laicherbestands nach Evaluierung des
ICES auf oder über das Vorsorgenniveau
gebracht worden ist, beschließt der Rat
auf der Grundlage eines
Kommissionsvorschlags mit qualifizierter
Mehrheit über:***

***a) ein Zielniveau für die langfristige
fischereiliche Sterblichkeit***

und

***b) einen Prozentsatz für die Verringerung
der fischereilichen Sterblichkeit, der
angewandt werden muss, bis das unter a)
festgelegte Niveau der fischereilichen
Sterblichkeit erreicht ist.***

***2. Der Rat legt auf der Grundlage dieser
Zielwerte und einer wissenschaftlichen
Ex-post-Evaluierung jeweils für einen
Dreijahreszeitraum eine TAC für den
Schollen- und Seezungenbestand fest.***

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird die Verordnung in Einklang mit anderen ähnlichen Mehrjahresplänen gebracht. Ferner wird jeweils für einen Dreijahreszeitraum eine TAC festgelegt, die ein großes Maß an Sicherheit im Hinblick auf das weitere Anwachsen der Bestände gibt, und zugleich wird eine gewisse Stabilität für den Fischereisektor geschaffen.

Änderungsantrag 10
Artikel 4

1. Der Rat setzt die TAC für Scholle auf der Fangmenge fest, die nach einer wissenschaftlichen Untersuchung des wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Fischereiausschusses (STECF) dem höheren der folgenden Werte entspricht.

1. Wenn die Biomasse des Laicherbestands für Scholle vom wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Fischereiausschusses (STECF) aufgrund des neuesten Berichts des ICES auf weniger als das Vorsorgeniveau von 230 000 Tonnen veranschlagt wird, legt der Rat eine TAC für einen Zeitraum von drei Jahren fest. Diese wird so festgelegt, dass nach STECF-Schätzung eine reelle Chance besteht, dass sich der Bestand nach drei Jahren wieder auf Vorsorgeniveau befindet.

a) der TAC, deren Anwendung zu einer 10-%igen Verringerung der fischereilichen Sterblichkeit im Jahr ihrer Anwendung gegenüber der geschätzten fischereilichen Sterblichkeit des Vorjahrs führen würde;

b) der TAC, deren Anwendung zu einer fischereilichen Sterblichkeit von 0,3 bei den Altersgruppen 2 bis 4 im Jahr ihrer Anwendung führen würde.

2. Sollte die Anwendung von Artikel 1 zu einer TAC führen, die die TAC des Vorjahres um mehr als 15 % übersteigt, so nimmt der Rat eine TAC an, die 15 % über der des Vorjahres liegt.

2. Sofern dies zu einer Reduzierung der mehrjährigen TAC um über 15 % führt, beschließt der Rat, die Reduzierung schrittweise weiterzuführen, wobei die Unterschiede zwischen den Jahren nicht mehr als 15 % betragen.

3. Sollte die Anwendung von Artikel 1 zu einer TAC führen, die mehr als 15 % niedriger ausfällt als die TAC des Vorjahres, so nimmt der Rat eine TAC an, die 15 % unter der des Vorjahres liegt.

3. Wenn dies zu einer Erhöhung von über 15 % führt, wird eine maximale Erhöhung um 15 % vorgeschlagen¹.

Begründung

Durch diesen Änderungsantrag wird die Verordnung in Einklang mit anderen ähnlichen Mehrjahresplänen gebracht und zugleich das Element mehrjähriger TAC eingeführt. Was die

¹ Anmerkung der (engl.) Übersetzung: (Englisch ist die neue Ausgangssprache) Änderungsantrag 7 (des Berichtsentwurfs vom 19.5.06) hat „voorgesteld“ (vorgeschlagen) während Änderungsantrag 8 (des Berichtsentwurfs) „vastgesteld“ (festgelegt) hat. Es ließ sich nicht ermitteln, was gemeint war.

Korrektur der dreijährlichen TAC nach oben betrifft, so ist diese auf 15 % auch dann beschränkt, wenn die Bestände bedeutend stärker gewachsen sind. Dies geschieht, um spätere Schritte in Richtung auf Anwendung des Prinzips des maximalen Dauerertrags nach und nach zu ermöglichen, wenn Parlament und Rat diesbezügliche Beschlüsse gefasst haben.

Änderungsantrag 11
Artikel 5

1. Der Rat setzt die TAC für Seezunge auf der Fangmenge fest, die nach einer wissenschaftlichen Untersuchung des STECF dem höheren der folgenden Werte entspricht:

a) der TAC, deren Anwendung bei Seezungen zur gleichen proportionalen Änderung der fischereilichen Sterblichkeit führen wird, wie sie durch die Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 für Scholle erzielt würde;

b) der TAC, deren Anwendung zu einer fischereilichen Sterblichkeit von 0,2 im Jahr ihrer Anwendung führen würde;

c) der TAC, deren Anwendung zu einer 10-%igen Verringerung der fischereilichen Sterblichkeit im Jahr ihrer Anwendung gegenüber der geschätzten fischereilichen Sterblichkeit des Vorjahrs führen würde.

2. Sollte die Anwendung von Artikel 1 zu einer TAC führen, die die TAC des Vorjahres um mehr als 15 % übersteigt, so nimmt der Rat eine TAC an, die 15 % über der des Vorjahres liegt.

3. Sollte die Anwendung von Artikel 1 zu einer TAC führen, die mehr als 15 %

1. Wenn die Biomasse des Laicherbestands für Seezunge durch den STECF aufgrund des jüngsten Berichts des ICES auf weniger als das Vorsorgeniveau von 35 000 Tonnen veranschlagt wird, legt der Rat eine TAC für einen Dreijahreszeitraum fest. Diese wird so festgelegt, dass nach dem STECF-Ansatz eine reelle Chance besteht, dass sich der Bestand nach drei Jahren auf dem Vorsorgeniveau befindet.

2. Sofern dies zu einer Reduzierung der mehrjährigen TAC um über 15 % führt, beschließt der Rat, die Reduzierung schrittweise weiterzuführen, wobei die Unterschiede zwischen den Jahren nicht mehr als 15 % betragen.

3. Wenn dies zu einer Erhöhung von über 15 % führt, wird eine maximale

niedriger ausfällt als die TAC des Vorjahres, so nimmt der Rat eine TAC an, die 15 % unter der des Vorjahres liegt.

Erhöhung um 15 % festgelegt¹.

Begründung

Durch diesen Änderungsantrag wird die Verordnung im Einklang mit anderen ähnlichen Mehrjahresplänen gebracht und zugleich das Element mehrjähriger TAC eingeführt. Was die Korrektur der dreijährlichen TAC nach oben betrifft, so ist diese auf 15 % auch dann beschränkt, wenn die Bestände bedeutend stärker gewachsen sind. Dies geschieht, um spätere Schritte in Richtung auf Anwendung des Prinzips des maximalen Dauerertrags nach und nach zu ermöglichen, wenn Parlament und Rat diesbezügliche Beschlüsse gefasst haben.

Änderungsantrag 12
Artikel 6 Absatz 2

2. Der Rat beschließt jedes Jahr mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und vorbehaltlich der in Absatz 1 genannten Regelung für die Begrenzung des Fischereiaufwands die maximale Anzahl Seetage für **Baumkurrentrawler** der Gemeinschaft, die **Netze mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr einsetzen**.

2. Der Rat beschließt **für** jedes Jahr **des Dreijahreszeitraums** mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und vorbehaltlich der in Absatz 1 genannten Regelung für die Begrenzung des Fischereiaufwands die maximale Anzahl Seetage (**gerechnet in Kilowatt-Tagen**) für **Fischereifahrzeuge** der Gemeinschaft, die **Scholle oder Seezunge fangen oder beifangen**.

Begründung

Für die Fischerei, die Scholle oder Seezunge fängt oder beifängt, muss eine Höchstzahl von Seetagen festgelegt werden. Dies ist im Einklang mit dem zur Wiederauffüllung der Kabeljaubestände gewählten Ansatz.

Änderungsantrag 13
Artikel 6 Absatz 3

3. Die in Absatz 2 dieses Artikels genannte maximale Anzahl Seetage **wird jährlich proportional zur jährlichen Anpassung bei** der fischereilichen Sterblichkeit **gemäß Artikel 5 Absatz 1 angepasst**.

3. Die in Absatz 2 dieses Artikels genannte maximale Anzahl Seetage **muss in einem Verhältnis zu den vom Rat im Hinblick auf die Reduzierung** der fischereilichen Sterblichkeit **festgelegten mehrjährigen TAC stehen**.

¹ Anmerkung der (engl.) Übersetzung: siehe Fußnote zu Änderungsantrag 10.

Begründung

Der Hinweis auf die fischereiliche Sterblichkeit in Artikel 5 Absatz 1 ist nicht länger angebracht. Es muss ein Verhältnis gegeben sein zur fischereilichen Sterblichkeit, das den mehrjährigen TAC angepasst ist.

Änderungsantrag 14
Artikel 6 Absatz 4 a (neu)

4a. Mit der Annahme dieses Bewirtschaftungsplans für die Befischung von Scholle- und Seezungenbeständen in der Nordsee beschließt der Rat, dass gemeinschaftliche Fangfahrzeuge, die für die Grundfischerei auf Plattfische eingesetzt werden, nicht länger unter die Seetageregelung des Wiederauffüllungsplans für Kabeljau fallen.

Begründung

Da es gemeinschaftliche Fangfahrzeuge geben kann, für die sowohl diese Verordnung wie auch die Verordnung zur Wiederauffüllung des Kabeljaubestands gelten, muss der Rat die Möglichkeit haben, Klarheit im Hinblick auf die Anwendung der Seetageregelung zu schaffen.

Änderungsantrag 15
Artikel 8 Absatz 1

1. Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 beträgt der höchstzulässige Fehler bei der Schätzung der Mengen (in kg Lebendgewicht) der Fische an Bord von Schiffen, die sich in der Nordsee aufgehalten haben, gegenüber den Angaben im Logbuch **8** %. Falls in den Gemeinschaftsvorschriften kein Umrechnungsfaktor festgelegt ist, gilt der Umrechnungsfaktor des Mitgliedstaats, dessen Flagge das Fischereifahrzeug führt.

1. Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 beträgt der höchstzulässige Fehler bei der Schätzung der Mengen (in kg Lebendgewicht) der Fische an Bord von Schiffen, die sich in der Nordsee aufgehalten haben, gegenüber den Angaben im Logbuch **10** %. Falls in den Gemeinschaftsvorschriften kein Umrechnungsfaktor festgelegt ist, gilt der Umrechnungsfaktor des Mitgliedstaats, dessen Flagge das Fischereifahrzeug führt.

Begründung

Bei der praktischen Anwendung wirkt eine Fehlermarge von 8 % verwirrend.

Änderungsantrag 16
Artikel 9

Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats tragen dafür Sorge, dass bei Anlandungen eines Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft, das sich in der Nordsee aufgehalten hat,

a) alle Mengen Seezunge und Scholle gewogen werden, die von einem Fischereifahrzeug angelandet werden, das mehr als 500 kg Scholle oder mehr als 300 kg Seezunge an Bord hat;

b) die Schollen- und Seezungenfänge in Anwesenheit von Kontrolleuren, vor dem Abtransport vom Anlandeort und vor dem ersten Verkauf gewogen werden;

c) Waagen verwendet werden, deren Genauigkeit von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats im Rahmen einer angemessenen Toleranz zertifiziert wurde.

Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats tragen dafür Sorge, dass *alle Mengen Scholle über 200 kg und alle Mengen Seezunge über 100 kg, die in der Nordsee gefangen wurden, vor dem ersten Verkauf gewogen werden.*

Beim Wiegen werden Waagen verwendet, deren Genauigkeit von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats im Rahmen einer angemessenen Toleranz zertifiziert wurde.

Begründung

Durch diesen Änderungsantrag wird die Verordnung mit anderen ähnlichen Mehrjahresplänen in Einklang gebracht. Es sollen dadurch außerdem unnötige Bürokratie und später zu kontrollierende Maßnahmen vermieden werden.

Änderungsantrag 17
Artikel 9

Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats tragen dafür Sorge, dass *bei Anlandungen eines Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft, das sich in der Nordsee aufgehalten hat,*

a) alle Mengen Seezunge und Scholle gewogen werden, die von einem Fischereifahrzeug angelandet werden, das

Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats tragen dafür Sorge, dass *alle Mengen Scholle über 200 kg und alle Mengen Seezunge über 100 kg, die in der Nordsee gefangen wurden, vor dem ersten Verkauf gemäß den gemeinschaftlichen Bestimmungen gewogen werden.*

Beim Wiegen werden Waagen verwendet, deren Genauigkeit von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats im Rahmen

mehr als 500 kg Scholle oder mehr als 300 kg Seezunge an Bord hat;

einer angemessenen Toleranz auf der Grundlage der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zertifiziert wurden.

b) die Schollen- und Seezungenfänge in Anwesenheit von Kontrolleuren, vor dem Abtransport vom Anlandeort und vor dem ersten Verkauf gewogen werden;

c) Waagen verwendet werden, deren Genauigkeit von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats im Rahmen einer angemessenen Toleranz zertifiziert wurde.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird die Verordnung mit anderen ähnlichen Mehrjahresplänen in Einklang gebracht. Er verhindert außerdem unnötige Bürokratie und später zu überwachende Maßnahmen.

Änderungsantrag 18
Artikel 11 Absatz 2

2. Behältnisse mit Scholle oder Seezunge sind getrennt von anderen Behältnissen zu lagern.

2. Schollen und Seezungen sind in getrennten Fischkisten zu lagern.

Begründung

Der ursprüngliche Text suggeriert, dass es mehrere separate Lagerräume auf den Fangschiffen gibt.

Änderungsantrag 19
Artikel 13 a (neu)

Artikel 13a

Aktionsplan für die Entwicklung und Anwendung schonender Fangmethoden und -geräte

Die Kommission beginnt unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine gründliche Untersuchung der Einwirkungen der Fischerei mit Baumkurrentrawlern auf das Ökosystem und die Meeresumwelt in den Gebieten, in

denen diese Fangmethoden angewandt werden.

Vor dem Hintergrund der Schlussfolgerungen dieser Untersuchung arbeitet die Kommission einen Aktionsplan aus, um Forschung und Entwicklung im Hinblick auf schonende Fangverfahren und -geräte, u.a. Größe und Form der Netze, zu gewährleisten, die eine nachhaltige Nutzung der Fischressourcen sicherstellen. Dieser Aktionsplan legt zugleich Leitlinien dafür fest, wie die Fangverfahren und -geräte, die eine schädliche Auswirkung auf das Ökosystem und die Meeresumwelt haben, stufenweise zugunsten schonenderer Fangmethoden und -geräte aufgegeben werden können. Die Initiativen im Aktionsplan werden aus Mitteln des Europäischen Fischereifonds im Einklang mit den Zielen des Fonds finanziert.

Begründung

Der Vorschlag enthält keinen Abschnitt über die Entwicklung und Anwendung schonender Fangmethoden und -geräte, und deshalb erfolgt dieser Zusatz. Um eine nachhaltige Fischerei in Europa sicherzustellen, müssen schonende Fangmethoden und -geräte entwickelt und eingeführt werden, durch die z.B. Rückwürfe vermieden und somit die fischereiliche Sterblichkeit, beispielsweise bei Scholle verringert werden. Die finanziellen Mittel können aus dem Europäischen Fischereifonds kommen, da die Ziele des Fonds mit den Forschungszielen übereinstimmen.

Änderungsantrag 20 Artikel 15

Sollte der STECF beim Laicherbestand von Scholle und/oder Seezunge eine reduzierte Reproduktionskapazität feststellen, so **beschließt** der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission für Scholle eine niedrigere TAC als in Artikel 4 vorgesehen, für Seezunge eine niedrigere TAC als in Artikel 5 vorgesehen und eine geringere Anzahl Seetage als in Artikel 6 vorgesehen.

Sollte der STECF beim Laicherbestand von Scholle und/oder Seezunge eine reduzierte Reproduktionskapazität feststellen, so **kann** der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission für Scholle eine niedrigere TAC als in Artikel 4 vorgesehen, für Seezunge eine niedrigere TAC als in Artikel 5 vorgesehen und eine geringere Anzahl Seetage als in Artikel 6 vorgesehen **beschließen**.

Begründung

Da es verschiedene Optionen gibt, ist eine Wahl möglich.

BEGRÜNDUNG

Der Vorschlag der Kommission zur Einführung eines Bewirtschaftungsplans für die Fischereien auf Scholle und Seezunge in der Nordsee fügt sich aufgrund der Strategie in die europäische Politik für eine Verwirklichung einer nachhaltigen gemeinschaftlichen Fischereipolitik. Er ist eine logische Folge der Maßnahmen zur Wiederauffüllung der Seezungenbestände im westlichen Ärmelkanal und im Golf von Biskaya (KOM(2003)0819).

Mit Recht erklärt die Kommission in ihrer Begründung des Vorschlags, dass der Regionale Beirat für die Nordsee das wichtigste Beratungsforum für diesen Vorschlag ist. In diesem Regionalen Beirat ist der Fischereisektor und sind auch Umweltorganisationen vertreten.

Es fällt auf, dass die Kommission anerkennt, dass der Regionale Beirat für die Nordsee das wichtigste beratende Forum ist, dann aber an keiner Stelle auf die Stellungnahme des Beirats hingewiesen wird. Die Argumentation beschränkt sich auf die Stellungnahmen von zwei technischen Beratungsorganen, und zwar dem Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) und den Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für Fischerei (STECF).

In Anbetracht der Entwicklung der Schollen- und Seezungenbestände in der Nordsee ist der Bewirtschaftungsplan der Kommission berechtigt. Dass aber die Stellungnahme des wichtigsten Forums, in dem die Kommission den Fischereisektor und die Umweltorganisationen konsultieren kann, übergangen wird, ist wohl ein plastisches Beispiel dafür, weshalb die Kluft zwischen Brüssel und den Bürgern der Europäischen Union so gewachsen ist. Gerade ein Forum wie der Regionale Beirat für die Nordsee ist geeignet zu verhindern, dass die Brüsseler Politik zu sehr nach dem Motto „Über euch, ohne euch“ betrieben wird.

So hat die Kommission durch völliges Negieren des Regionalen Beirats für die Nordsee eine Chance vertan, sich für ihre Politik eine tragfähige Basis zu schaffen. Der Regionale Beirat hat gezeigt, dass es sehr wohl möglich ist, im Verbund von Fischerei, Umweltorganisationen und Biologen zu machbaren Lösungen zwecks Erhalts eines guten Fischbestandes bei Scholle und Seezungen zu gelangen. So zeigt eine wissenschaftliche Ex-ante-Kalkulation des Beirats im Hinblick auf unverzügliche und kurzfristige Maßnahmen bei Scholle (Juli 2005), dass bei Umsetzung dieser Stellungnahme das angestrebte Ziel mit großer Sicherheit erreicht werden kann, durch Reduzierung des Fischereiaufwands den Schollenbestand in drei bis fünf Jahren über das Vorsorgeniveau zu bringen (RIVO, 2006).

Eine zweite von der Kommission verpasste Chance ist, dass der vorliegende Vorschlag von früheren Beschlüssen zur Wiederauffüllung des Seezungenbestands im westlichen Ärmelkanal und im Golf von Biskaya abweicht. Glaubwürdige Politik zeugt von Kohärenz und einer einheitlichen Linie und vermeidet, dass Regionen unterschiedlich behandelt werden.

Schließlich hat Ihr Berichterstatter noch einen grundsätzlichen Einwand gegen den Kommissionsvorschlag. In diesem Vorschlag werden die so genannten MSY-Ziele dargelegt. Die Diskussion über die Entwicklung der Bewirtschaftungsstrategien nach dem Konzept des maximalen Dauerertrags muss jedoch im Europäischen Parlament und im Rat noch geführt werden. Die Kommission hat angegeben, in der ersten Hälfte des Jahres 2006 diese

Diskussion in Gang zu setzen¹. Bereits jetzt schon eine Methode einzuführen, über die es noch kein Einvernehmen im Parlament und im Rat gibt, ist nach Ansicht Ihres Berichterstatters voreilig und entspricht nicht dem gemeinschaftlichen Prinzip der „good governance“, wie sie in dem betreffenden Weißbuch festgelegt wurde.

Aus diesem Grund hat Ihr Berichterstatter Änderungsanträge formuliert, die Folgendem Genüge tun wollen:

- Kohärenz in der Politik, die an die Verwaltungs- und Mehrjahrespläne in anderen Seegebieten für dieselbe Art anknüpft,
- Stellungnahmen regionaler Foren, in denen sowohl der Fischereisektor als auch Natur- und Umweltorganisationen vertreten sind,
- Herstellung des Vorsorgeniveaus bei den Schollen- und Seezungenbeständen in der Nordsee, bevor eine Bewirtschaftungsstrategie nach dem Konzept des maximalen Dauerertrags in irgendeiner Weise in Politik umgesetzt wird.

Ihr Berichterstatter appelliert im Namen des Europäischen Parlaments dringend an Rat und Kommission, die letztendliche Entscheidung des Rates entsprechend den angenommenen Änderungsanträgen anzupassen.

¹ KOM(2006)0103, S. 10.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines Bewirtschaftungsplans für die Fischereien auf Scholle und Seezunge in der Nordsee			
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2005)0714 – C6-0034/2006 – 2006/0002(CNS)			
Datum der Übermittlung an das EP	30.1.2006			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	PECH 2.2.2006			
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 2.2.2006			
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	ENVI 30.1.2006			
Verstärkte Zusammenarbeit Datum der Bekanntgabe im Plenum				
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Albert Jan Maat 15.2.2006			
Ersetzte(r) Berichterstatter(-in/-innen)				
Vereinfachtes Verfahren – Datum des Beschlusses				
Anfechtung der Rechtsgrundlage Datum der Stellungnahme JURI				
Änderung der Mittelausstattung Datum der Stellungnahme BUDG				
Konsultation des Eur. Wirtschafts- und Sozialausschusses durch das EP – Datum des Beschlusses des Plenums				
Konsultation des Ausschusses der Regionen durch das EP – Datum des Beschlusses des Plenums				
Prüfung im Ausschuss	23.2.2006	18.4.2006	20.6.2006	11.7.2006
Datum der Annahme	28.8.2006			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 16	–: 0	0: 1	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Iles Braghetto, Luis Manuel Capoulas Santos, Paulo Casaca, Zdzisław Kazimierz Chmielewski, Carmen Fraga Estévez, Alfred Gomolka, Pedro Guerreiro, Heinz Kindermann, Henrik Dam Kristensen, Albert Jan Maat, Philippe Morillon, Willi Piecyk, Dirk Sterckx, Margie Sudre			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(-innen)	Carl Schlyter			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Alfonso Andria, Kyriacos Triantaphyllides			
Datum der Einreichung	31.8.2006			
Anmerkungen (Angaben nur in einer Sprache verfügbar)	...			